



Zukunft der Pflegeausbildung

Situation und tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften an Schulen des Gesundheitswesens

Münster, den 22. November 2012



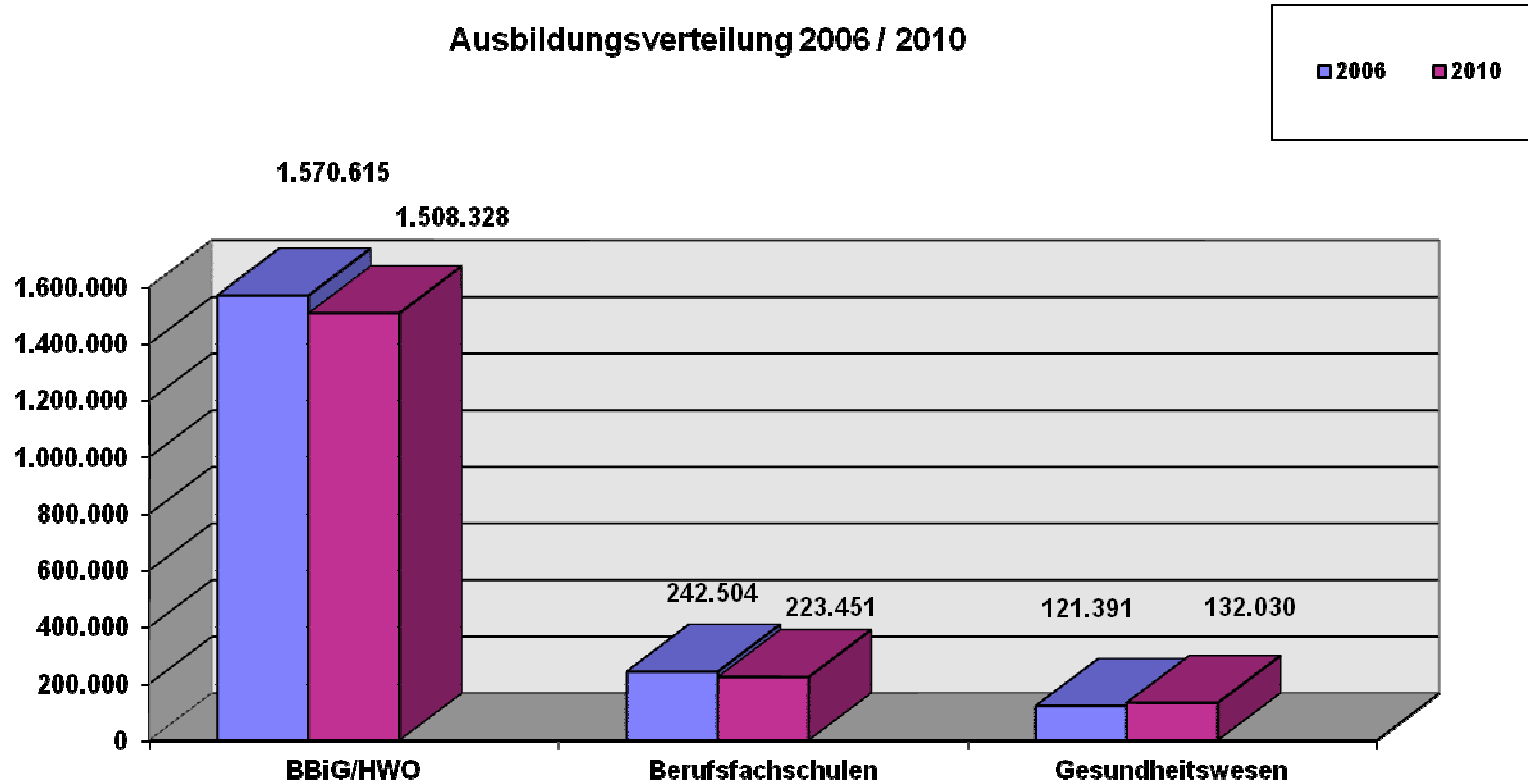
1. Daten zur Ausbildungsentwicklung
 - a) Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
 - b) Ausbildungsplatzentwicklung der Pflegeberufe
2. Tarifsituation und Eingruppierung
3. Berufsbildungspolitischer Kontext der Reform
 - a) Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
 - b) Revision der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie
 - c) G-BA Richtlinie zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten
4. Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform
5. Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht



Ausbildungsentwicklung im Gesundheitswesen



Ausbildungsverteilung 2006 / 2010



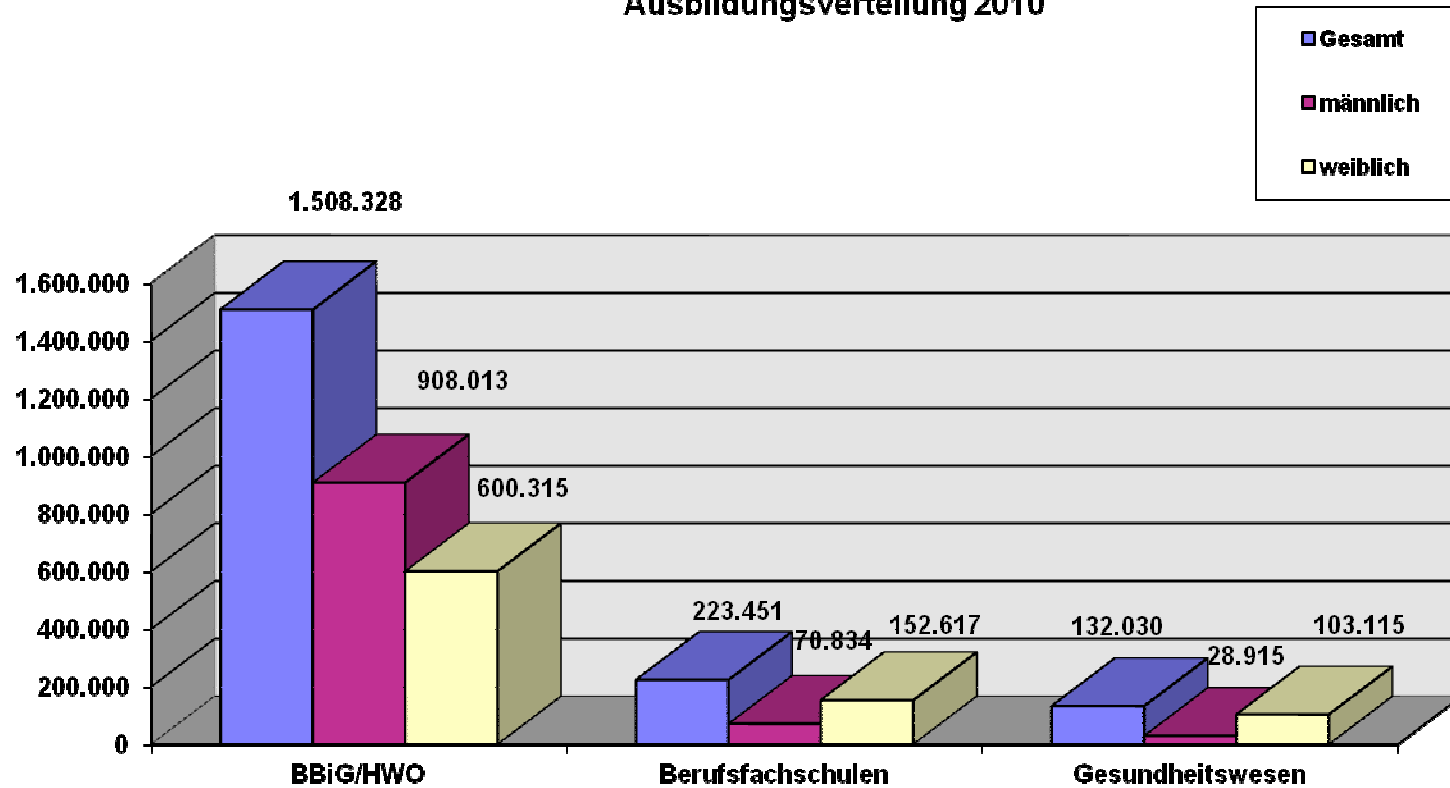
Quellen: Berufsbildungsbericht 2008;
BIBB Datenreport 2012



Ausbildungsverteilung im Berufsbildung



Ausbildungsverteilung 2010



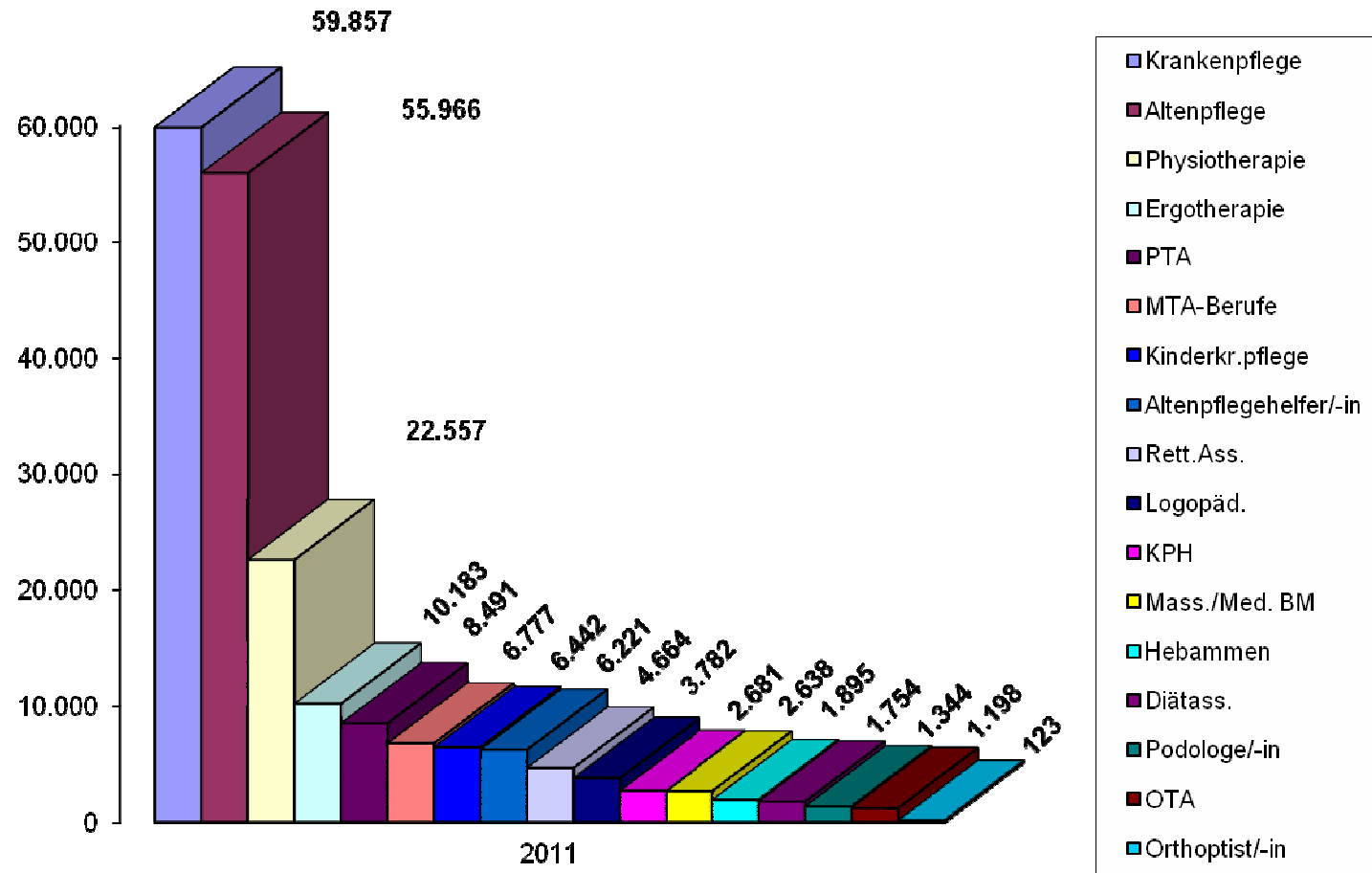
Quelle: BIBB, Datenreport 2012



Ausbildung an Schulen des Gesundheitswesens



Die wichtigsten Gesundheitsfachberufe 2011



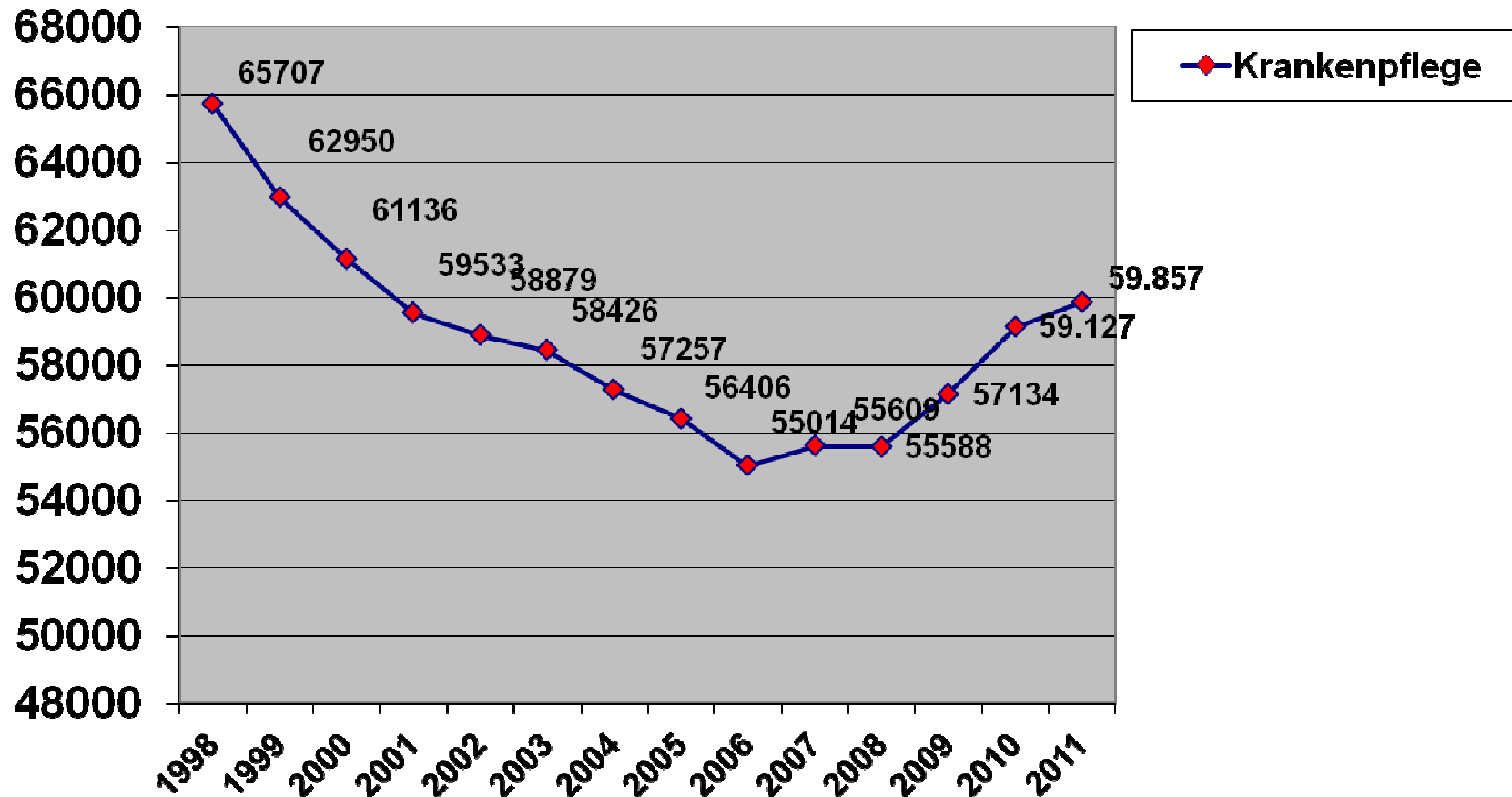
Quelle: Statist. Bundesamt 2012



Ausbildungsplatzentwicklung Krankenpflege



Ausbildungsplatzentwicklung an Krankenpflegeschulen



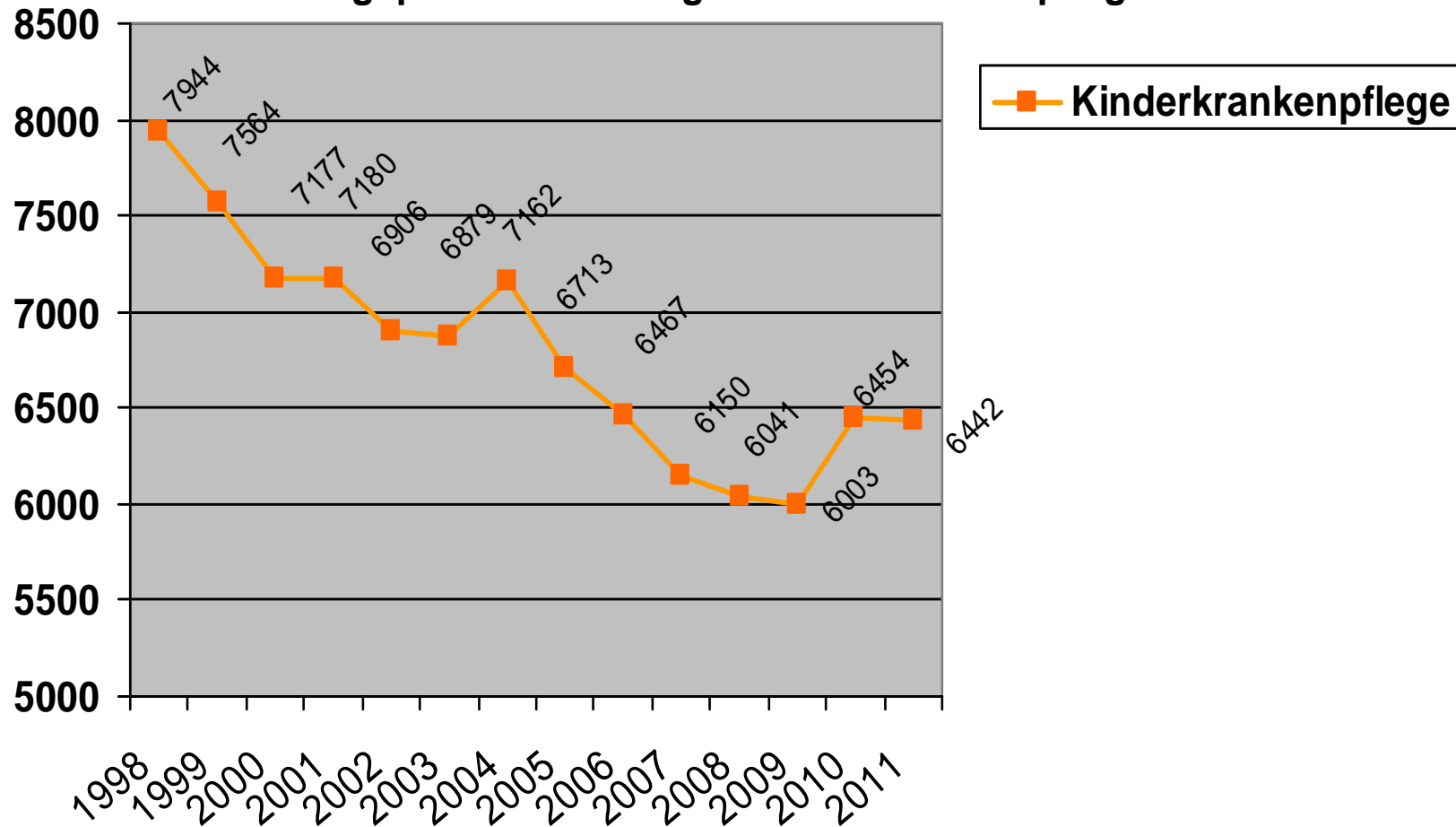
Quelle: Stat. Bundesamt



Ausbildungsplatzentwicklung Kinderkrankenpflege



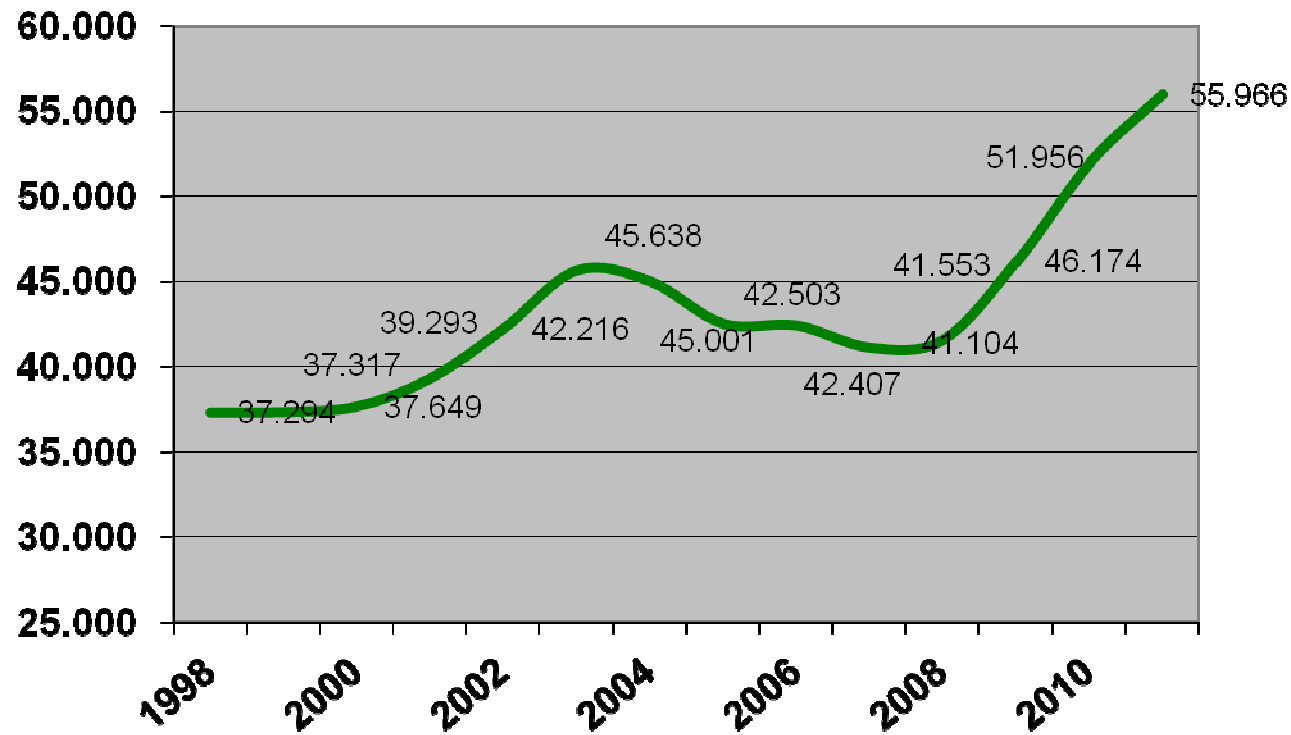
Ausbildungsplatzentwicklung an Kinderkrankenpflegeschulen



Quellen: Stat. Bundesamt 2012, Berufsbildungsberichte 2000 - 2009



Ausbildungsplatzentwicklung in der Altenpflege



Quellen: Stat. Bundesamt 2012, Berufsbildungsberichte 2000 - 2010



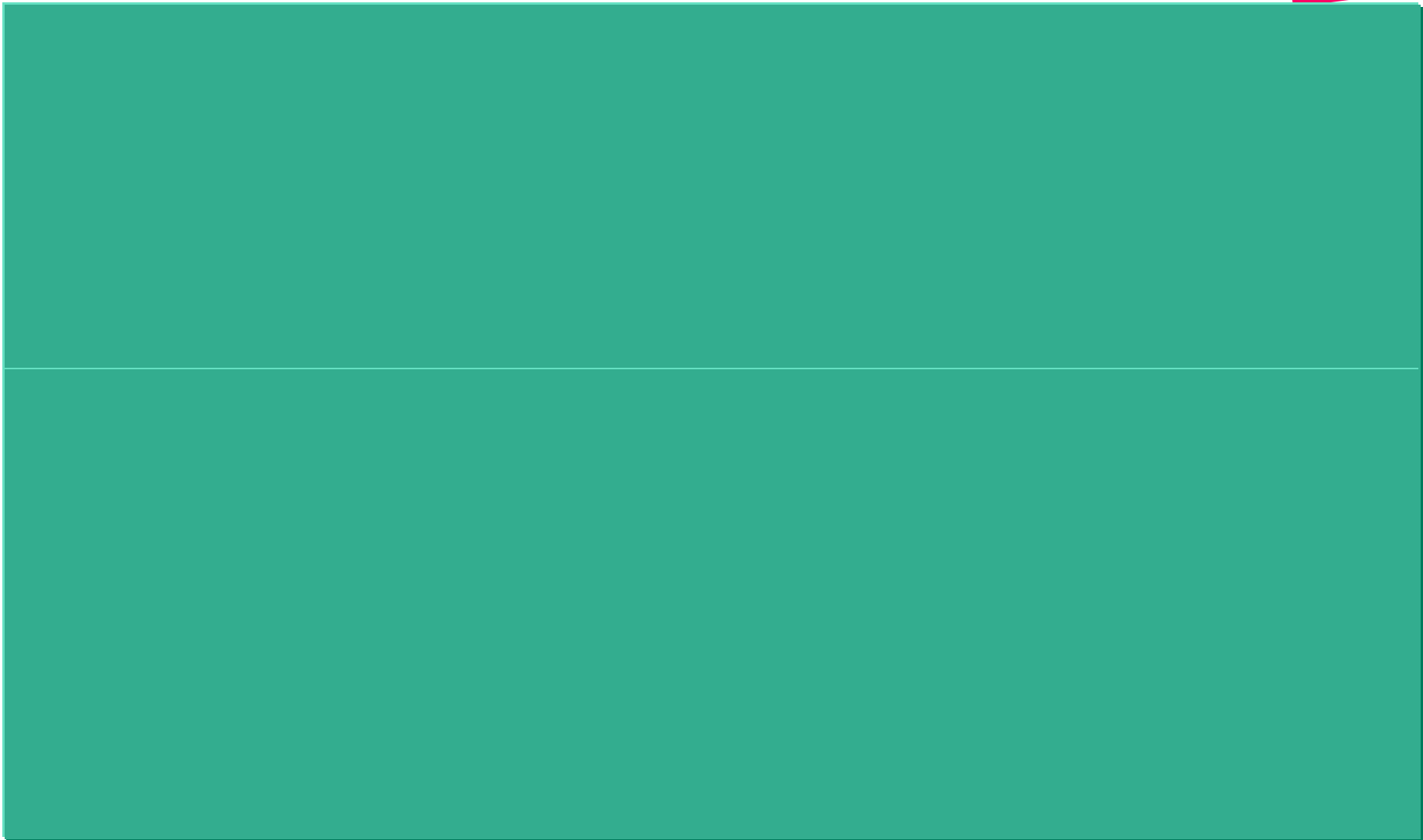
1. Daten zur Ausbildungsentwicklung
 - a) Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
 - b) Ausbildungsplatzentwicklung der Pflegeberufe
2. Tarifsituation und Eingruppierung
3. Berufsbildungspolitischer Kontext der Reform
 - a) Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
 - b) Revision der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie
 - c) G-BA Richtlinie zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten
4. Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform
5. Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht



Vergütungssituation in Pflegeberufen



Wie viel verdienen die Beschäftigten in den verschiedenen Berufen? in €



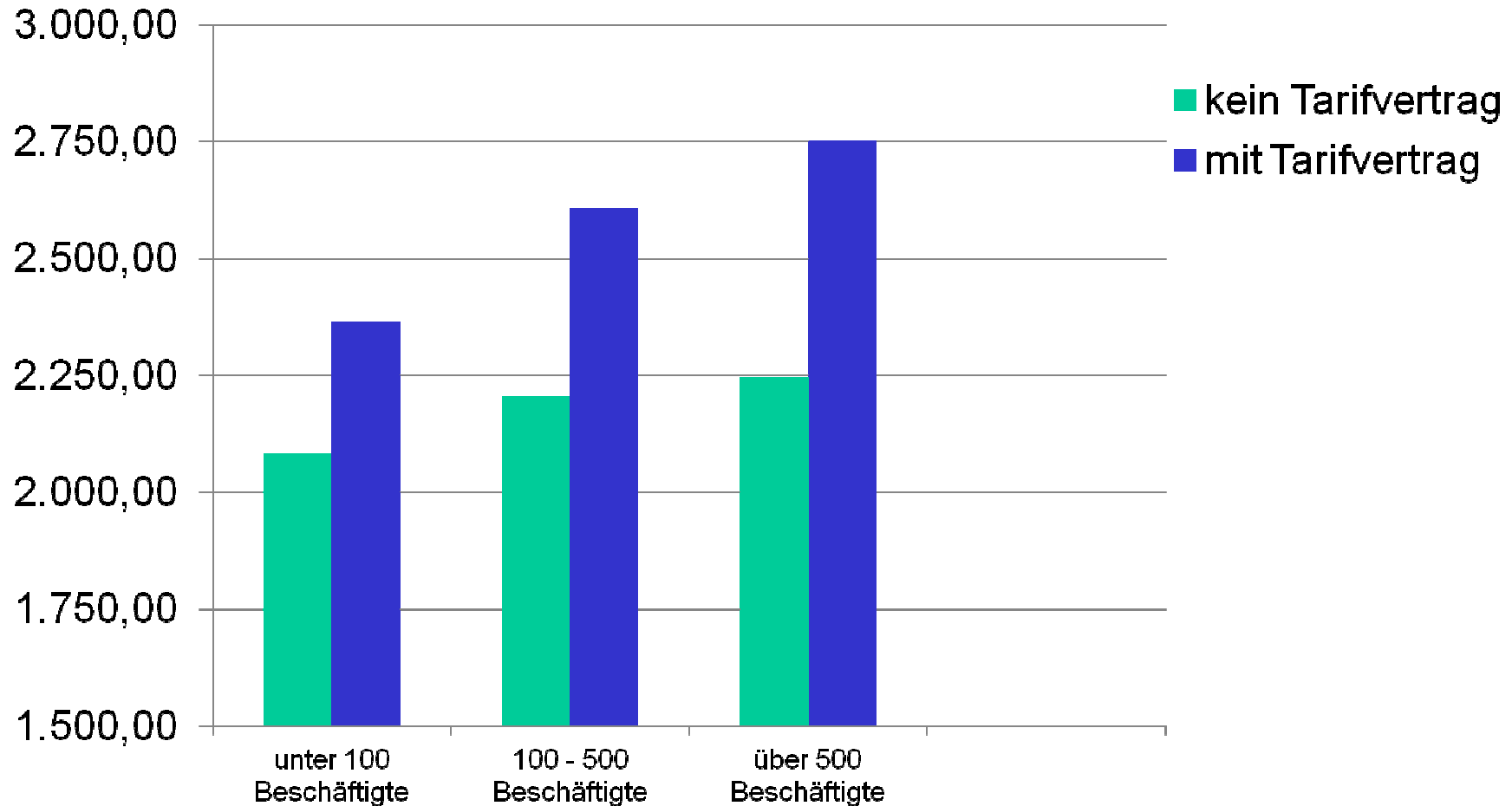
Quelle: WSI-Lohnspiegel-Datenbank – www.lohnspiegel.de



Vergütungssituation in Pflegeberufen



Monatseinkommen der Beschäftigten in Pflegeberufen nach Tarifbindung und Betriebsgröße, in €



Quelle: WSI-Lohnspiegel-Datenbank – www.lohnspiegel.de



Vergütungssituation in Pflegeberufen



ver.di

„Die Beschäftigten in Pflegeberufen, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiten, verdienen deutlich mehr als ihre Kollegen/innen in Betrieben ohne Tarifbindung.

Im Schnitt erhalten Beschäftigte in Pflegeberufen ohne Tarifvertrag 2.118 € im Monat.

Gilt im Betrieb ein Tarifvertrag, gibt es mit rund 2.597 € im Schnitt 479 € mehr.“

Quelle: Bispinck, R. u.a. Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Pflegeberufen. Arbeitspapier 07/2012. www.lohnspiegel.de



- Gesellschaftspolitischer Hintergrund bei der Neugestaltung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst
 - Kostendruck im Sozial- und Gesundheitswesen u.a. durch Steuersenkungspolitik, Lohnnebenkostendiskussion, Einführung und Verstärkung von Wettbewerbselementen bei Krankenkassen und Leistungsanbietern
 - Outsourcing von Servicebereichen (Küche, Reinigungsdienste) bis hin zu Therapiebereichen mit dem Ziel der Tarifsenkung
 - Ausgliederungen und Neugründungen von Tochtergesellschaften auch bei Kirchen und Wohlfahrtsverbänden



Eingruppierung der Lehrkräfte an SGW



- Privatisierung ganzer Krankenhäuser und psychiatrischer Einrichtungen bis hin zu Unikliniken
- Zentralisierung und Privatisierung von Ausbildungsstätten
- Erosion des Flächentarifvertrags im Osten
- Weite Gebiete sind ohne jegliche Tarifbindung
- Druck auf Löhne und Gehälter in tarifgebundenen Betrieben



Eingruppierung der Lehrkräfte an SGW



- Verlust der Leitfunktion des BAT bei den dem BAT angegliederten Tarifbereichen z.B. Kirchen und ihre Einrichtungen, AWO, DRK und Krankenkassen
- Kündigung von Tarifverträgen zu Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Arbeitszeit im Vorfeld der Verhandlungen zum TVöD
- Gesetzliche Einführung längerer Arbeitszeiten für Beamte
- Konkurrierende Gewerkschaften (DBB, DHV, MB)



Eck-Eingruppierungen

- Ablösung der Lebensaltersstufen und familienbezogenen Zuschläge
- 15 Entgeltgruppen und 6 Erfahrungsstufen
 - EG 1: einfache Tätigkeiten (Beispielkatalog)
 - EG 2 – EG 4: un-/ und angelernte Tätigkeiten Ausbildung unter 3 Jahren
 - ab EG 5: dreijährige Berufsausbildung
 - ab EG 9: Fachhochschulabschluss/Bachelor
 - ab EG 13 wiss. Hochschulabschluss/Master



Vergütungsregelungen für Pflegeberufe

- Die Eingruppierung erfolgt einstweilen weiterhin nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag Anlage 1b (BAT)
- Demnach werden Pflegekräfte entsprechend dem Berufsabschluss und der Art der Tätigkeit eingruppiert
- Die **Hochschulausbildung** wird bislang weder für Pflegelehrer/-innen noch für leitende Pflegekräfte berücksichtigt



Eingruppierung der Lehrkräfte an SGW



Überleitungstabelle 2005 (Kr Anwendungstabelle)

KR Anwendungstabelle (West) Stand 13.9.05									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	EG KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.200	3550 <small>nach 2 J. St. 3</small>	4000 <small>nach 3 J. St. 4</small>	4.200	
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.200	3.635	3.835	
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.900	3200 <small>nach 2 J. St. 3</small>	3635 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-	
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.800	3000 <small>nach 2 J. St. 3</small>	3380 <small>nach 3 J. St. 4</small>	-	
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.730	2980 <small>nach 4 J. St. 3</small>	3180 <small>nach 2 J. St. 4</small>	-	
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.650	2840 <small>nach 5 J. St. 3</small>	3020 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-	
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2.410	2730 <small>nach 5 J. St. 3</small>	2840 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-	
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.410	2495 <small>nach 5 J. St. 3</small>	2650 <small>nach 5 J. St. 4</small>	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	-	-	-	-	-
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-	2.130	2.240	2.330	2.495	2.650	
		V mit Aufstieg nach VI	2.000						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	-	-	-	-	-	-
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1850*	2000	2.130	2.330	2.430	2533*	
		IV mit Aufstieg nach V							
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1652*	1.780	1.900	2.155	2.220	2340*	
		III mit Aufstieg nach IV							
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	2.081	
					EG 3	EG 6	EG 8	EG 9	EG 11
					EG 4	EG 7	EG 9b	EG 10	EG 12



Ausgangssituation:

VG Vc - IV b Anlage 1a BAT

VG Vc FG 18: Physiotherapeuten, die als Lehrkräfte an staatl. anerkannten Lehranstalten für Masseur oder med. Bademeister eingesetzt sind

VG Vb: FG 2: (Audiometrist/-in), FG 6 (Ergotherapeut/in.), FG 10 (Diätass.), FG 15 (Physiotherap.) , FG 19 (Logopäd.), FG 22 (Mass./Med. Badem.), FG 26 (MTA) FG 30 (Orthoptist), FG 33 (PTA)

⇒ Jeweilige Fachberufe, die als **Lehrkräfte** tätig sind.

VG IVb FG 1: (Audiometrist), FG 3 (Ergotherap.), FG 5 (Diätass.), FG 8 (Physioth.) , FG 10 (Logopäd.), FG 14 (MTA) FG 16 (Orthoptist), FG 18 (PTA)

⇒ Jeweilige Fachberufe, die als **erste Lehrkräfte** tätig sind.

⇒ Aufstieg in **VG IVa BAT** nach zweijähriger Bewährung



Ausgangssituation:

VG Kr VI – X Anlage 1b BAT

Kr VI FG 18

⇒ Krankenschwestern, die als **Unterrichtsschwestern** tätig sind.

Kr VII FG 13

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als **ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern** der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 8 bestellt sind.



Ausgangssituation:

Kr VIII FG 8

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als **Leitende Unterrichtsschwestern** an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

Kr VIII FG 9

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als **ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern** der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 6 bestellt sind.

Kr VIII FG 10

⇒ Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.



Ausgangssituation:

Kr IX FG 6

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als **Leitende Unterrichtsschwestern** an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens **80 Lehrgangsteilnehmern** tätig sind.

Kr IX FG 7

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als **ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern** der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 4 bestellt sind.

⇒ Kr IX FG 8 Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1 bis 9 nach **fünfjähriger Bewährung** in der jeweiligen Fallgruppe.



Ausgangssituation:

Kr X FG 4

⇒ Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als **Leitende Unterrichtsschwestern** an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

Kr X FG 5

⇒ Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppen 1 bis 7 **nach fünfjähriger** Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.



Ausgangssituation:

Regeleingruppierung Lehrkräfte VG Kr VIII (nach 5 Jahren)

⇒ Überleitung in **EG 9c**

Zum Vergleich:

⇒ **EG 9** für VG IV b nach Aufstieg aus V b der Anlage 1a BAT

⇒ VG IV b FG 16 der Anlage 1a BAT

⇒ Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10.



Ausgangssituation:

Regeleingruppierung VG Kr VIII (nach 5 Jahren)

⇒ Überleitung in **EG 9c**

Zum Vergleich:

⇒ **EG 13 Vergütungsgruppe II** der Anlage 1a BAT

⇒ **VG II:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.



Perspektiven zur Eingruppierung für Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens

- Einbeziehung der angestellten Lehrkräfte in EntGO TVöD/TV-L
- Beispiel: Haustarifvertrag des Universitätsklinikums Leipzig vom 1.04.2007
 - Schulleitungen Med. BFA: **VG Ia**,
 - Stellv. Schulleitung: **VG Ib** ;
 - Lehrer/-innen: im überwiegend allgemeinbildenden oder berufstheoret. Unterricht (auch Dipl. Med.päd.): **VG IIa**
 - Fachlehrer/-innen: **VG III**
 - Fachlehrer/-innen mit FH Abschluss (auch Med.päd): **VG IVa**
 - Lehrer/-innen als Fachlehrer/-innen (auch Med.päd): **VG IVb**
 - Lehrer Fachpraxis: **VG Vb**





Perspektiven zur Eingruppierung für Pflegelehrer/-innen

- Forderungen der ver.di Bundesfachkommission Pflegelehrer/-innen
 - Vergütung gemäß **ausgeübter Tätigkeit**
 - **gleiche Vergütung** für gleichwertige Tätigkeit
 - alle Pflegelehrer/-innen in gleicher Tätigkeit sind ungeachtet der Vorqualifikationen (Weiterbildung, Fachhochschulabschluss oder Universitätsabschluss) in die **EG 13** einzugruppieren
 - Schulleitung in die **EG 15**
 - Stellv. Schulleitung in die **EG 14**

- Praxisanleiter/-innen in **EG 9c** TVöD





Entgeltordnung zum TV-L seit 1.1.2012 in Kraft

- Technische Überleitung der BAT-Eingruppierungs-regelungen in den TV-L
- Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1b BAT bleiben zunächst unverändert
- Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte konnten noch nicht vereinbart werden
- Es wurde vereinbart, nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen „über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen auf die Entgeltordnung im Gesundheitswesen, im Rettungsdienst sowie für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen zu verhandeln“ (ts-berichtet 1/2012).



Verhandlung über neue Entgeltordnung TVÖD:

- Eingruppierungsverhandlungen geplant ab 2006 mit dem Ziel bis Ende 2007 eine Neuregelung zu erreichen
- Verhandlungsaufstart erst im September 2007
- Unterbrechung durch Tarifrunde 2008
- Prozessvereinbarung in der Tarifrunde 2009
- Ausgleichsregelung für entgangene Bewährungsaufstiege in der Tarifrunde 2010
- Verhandlungen zur Entgeltordnung stagnieren 2011/2012



Vorstellungen VKA/Bund:

- ⇒ Kostenneutralität
- ⇒ Flexibilität bei betrieblicher Eingruppierung
- ⇒ Differenzierte Strukturen, um Markterfordernissen gerecht zu werden
- ⇒ Umverteilung, da einige Tätigkeiten zu hoch bewertet, andere zu niedrig
- ⇒ Betriebliche Konflikte vermeiden, daher keine neuen Systemelemente
- ⇒ „So wenig Erneuerung wie nötig – soviel Differenzierung, Flexibilität und Kostennutzen wie möglich“ (Tondorf, WSI 2007)



1. Daten zur Ausbildungsentwicklung
 - a) Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
 - b) Ausbildungsplatzentwicklung der Pflegeberufe
2. Tarifsituation und Eingruppierung
3. Berufsbildungspolitischer Kontext der Reform
 - a) Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
 - b) Revision der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie
 - c) G-BA Richtlinie zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten
4. Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform
5. Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht



Probleme der Ausbildung in Pflegeberufen

- Praktische Ausbildung im Betrieb (fehlende/ unzureichende Anleitung)
- Überstunden
- Unplanmäßige Versetzungen
- Zu niedrige Ausbildungsvergütung
- Ausbildungsmittel
- Unterrichtsausfall

Quelle: ver.di (Hrsg.) Ausbildungsreport Pflegeberufe 2011



- Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen wurde am 23. April 2008 durch das Europäische Parlament und den EU-Ministerrat in Kraft gesetzt:

Der EQR sieht vor:

- alle Qualifikationen - vom Pflichtschulabschluss über Zeugnisse der beruflichen Aus- und Weiterbildung bis hin zu den höchsten akademischen Abschlüssen, sowie non-formal und informell erworbene Kompetenzen - einem von acht Referenzniveaus (8 Stufen) zuzuordnen.
- dass alle Mitgliedsstaaten ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den EQR anpassen. Bis spätestens 2012 soll auf allen Zeugnissen oder anderen Qualifikationshinweisen vermerkt sein, welchem Referenzniveau die Qualifikation zuzuordnen ist.



In der AG Gesundheit exemplarisch zugeordnet:

Berufsabschluss	Dauer	Niveaustufe
BVJ Gesundheit	zweijährig	2
Pflegefachhelfer (BY)	1 – 3 Jahre	2
Gesundheits- und KrPfl	dreijährig	5
Physiotherapeut/-in	dreijährig	5
Med. Fachangestellte	dreijährig	4
Betriebswirt Management		6



In der AG Gesundheit exemplarisch zugeordnet:

Berufsabschluss	Dauer	Niveaustufe
Facharzt/Fachärztin	3 – 6 Jahre	7
Bachelor Pflege (dual)	4 Jahre	6
Bachelor Ges.ökonomie	3 Jahre	6
Arzt/Ärztin (approbiert)	6 Jahre	7
Promotion	-	8



Zentrale Probleme des DQR

1. Fehlende Bewertung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen
2. Unterbewertung beruflicher Kompetenz im Verhältnis zu allgemeinbildenden und hochschulischen Abschlüssen
3. Unzureichende Beschreibung und Bewertung von Sozialkompetenz



Auseinandersetzung um die Bewertung von Berufsbildung und Allgemeinbildung

- Vorschlag KMK: Abitur in Niveau 5
- Sozialpartner: Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung daher Niveau 4
- Bewertung Gesundheitsfachberufe?
- Vorläufige (?) Entscheidung der Bundesregierung, alle Erstausbildungen einschließlich der Gesundheitsberufe dem **Niveau 4** zuzuordnen



EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

- Automatische Anerkennung für Hebammen und allgemeine Krankenpflege
- Änderung der Zugangsvoraussetzungen von zehn auf zwölf Jahre allgemeine Schulbildung
- Keine Änderungen bei Umfang und Inhalt
- Aufwertung durch Zugangsbeschränkungen?
- Quantitative Probleme für Deutschland
- Kompromiss- und Lösungsmöglichkeiten – ver.di-Vorschläge



Reform der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Zwölfjähriger allgemeinbildender Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung

Von den etwa 40.000 Auszubildenden, die zurzeit jährlich eine Ausbildung in den Pflegeberufen beginnen, verfügen lediglich ca. 15.000 über die höheren Zugangsvoraussetzungen einer 12-jährigen Schulbildung. Zugleich würde den etwa 350.000 Schulabsolventen und -absolventinnen mit zehnjährigem Bildungsabschluss der Zugang zur Ausbildung verwehrt. Da in einigen Bundesländern an Hauptschulen auch zehnjährige Bildungsabschlüsse erworben werden können, würde das Potential an Bewerbern und Bewerberinnen um weitere mehr als 100.000 junge Menschen verringert.

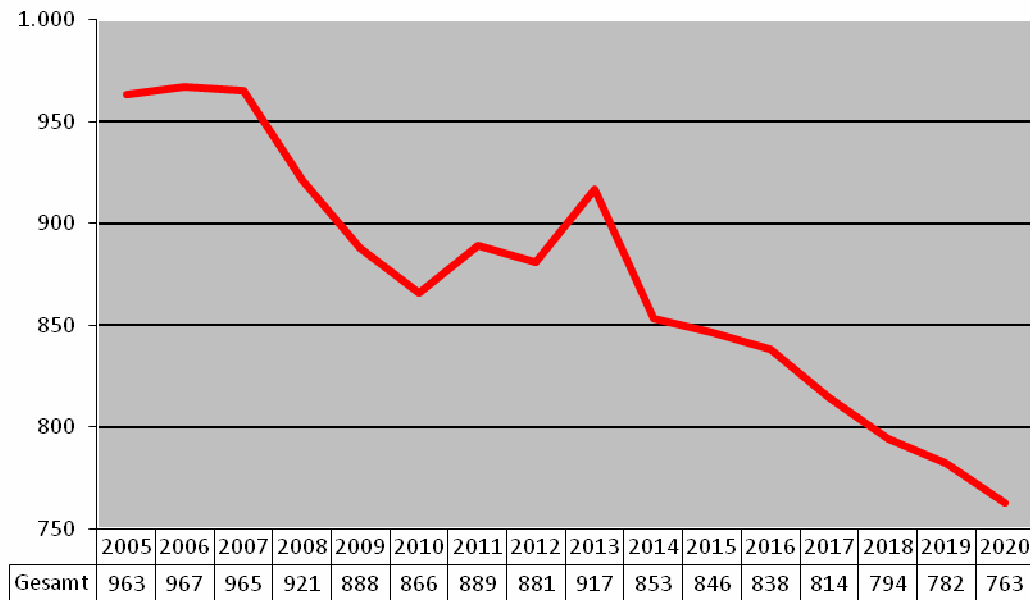
Betroffen sind derzeit jährlich 15.000 Altenpfleger/-innen und etwa 10.000 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die nicht zur Ausbildung zugelassen würden. In nur vier Jahren wären über 100.000 potentiell qualifizierte Pflegekräfte von der automatischen Anerkennung ausgeschlossen.



Entwicklung der Zahlen der Schulabgänger/-innen



Schulabgänger/-innen in Tsd.
2005 - 2020



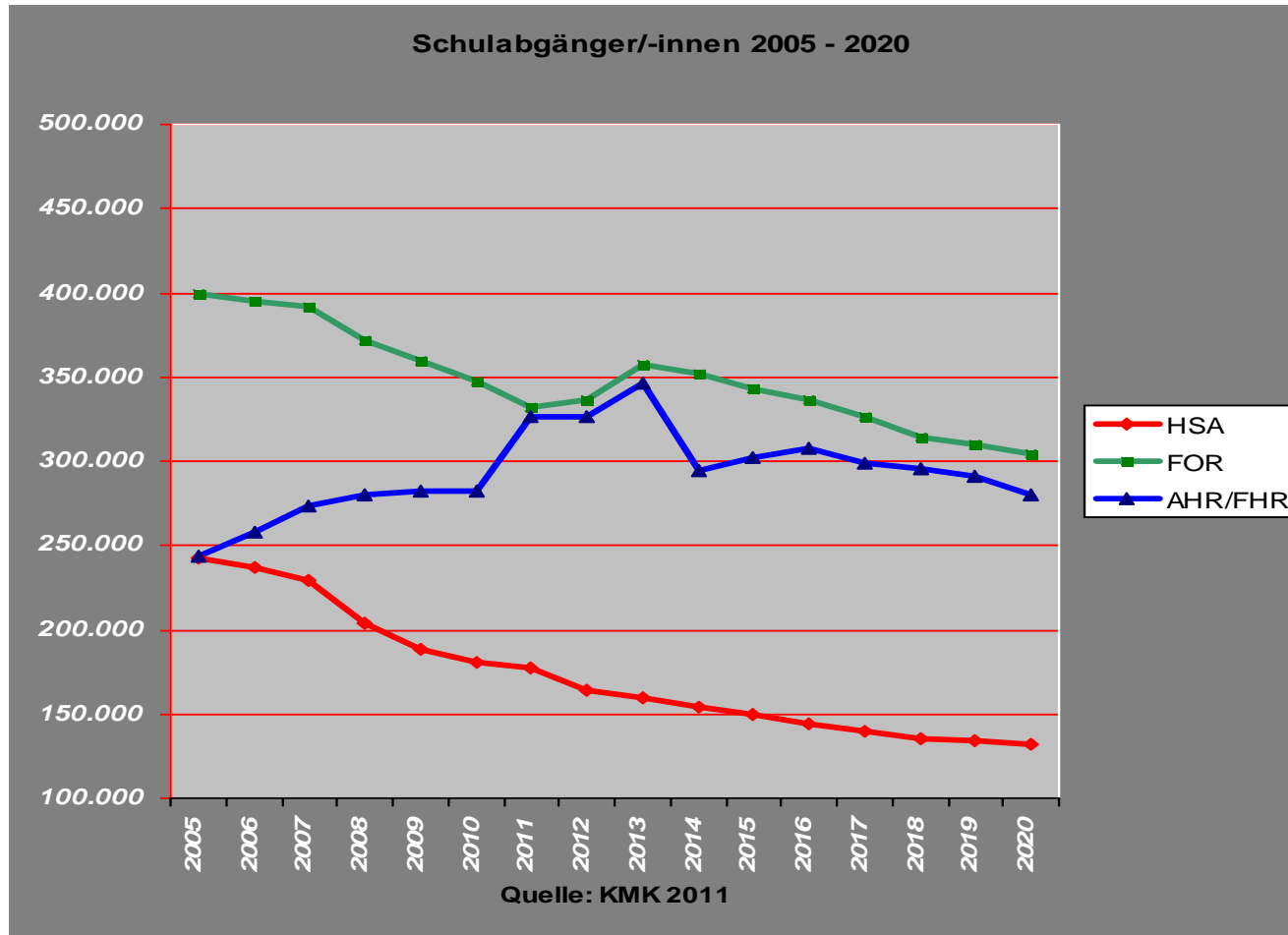
Quelle: KMK 2011



Entwicklung der Zahlen der Schulabgänger/-innen



Differenzierung der Schulabgänger/-innen nach Schulabschlüssen





- Diskussion um Ausübung der Heilkunde durch andere als ärztliche Heilberufe
 - Hintergrund: Ärztemangel und Reorganisation der Arbeit im Krankenhaus
 - Modellklausel im AltPflIG und KrPflIG (§ 4 Abs. 7)
 - Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für Modellversuche nach § 63 (3) c SGB V (2012)



1. Daten zur Ausbildungsentwicklung
 - a) Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
 - b) Ausbildungsplatzentwicklung der Pflegeberufe
2. Tarifsituation und Eingruppierung
3. Berufsbildungspolitischer Kontext der Reform
 - a) Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
 - b) Revision der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie
 - c) G-BA Richtlinie zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten
4. Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform
5. Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht



Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausbildungsreform

1. Es soll ein einheitliches Pflegeberufegesetz geschaffen werden
2. Die Altenpflegeausbildung, die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung und die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung werden zu einer „generalistisch ausgerichteten Ausbildung“ zusammengeführt
3. Es wird eine akademische Ausbildung eingeführt



Einige kritische Anmerkungen zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausbildungsreform

- **Generalistische Ausbildung**
 - a. Altenpflege als Modell -Zwei Verträge
 - b. Schwächung der Betriebe – Gesamtverantwortung Schule
 - c. Kurze Praxiseinsätze
- **Keine vorbehaltenen Tätigkeiten, Heilkunde nach G-BA-Richtlinie nur für akademische Ausbildung**
- **Unzureichende Abgrenzung der Berufsprofile für Hochschulausbildung**
- **Keine Lösung der Finanzierungsfrage**



1. Daten zur Ausbildungsentwicklung
 - a) Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
 - b) Ausbildungsplatzentwicklung der Pflegeberufe
2. Tarifsituation und Eingruppierung
3. Berufsbildungspolitischer Kontext der Reform
 - a) Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)
 - b) Revision der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie
 - c) G-BA Richtlinie zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten
4. Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform
5. **Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht**



Perspektiven der Ausbildung aus gewerkschaftlicher Sicht

- Dreijährige betrieblich-arbeitsrechtliche Ausbildung in allgemeiner Pflege im Regelsystem der beruflichen Bildung als Standard mit Schwerpunktsetzung in pädiatrischer und geriatrischer Pflege
- Geregelte praktische Ausbildung mit Ausbildungsplänen, Ausbildungszielen und praktischer Anleitung durch berufspädagogisch qualifizierte Ausbilder/-innen
- Theoretischer Unterricht durch fachwissenschaftlich und pädagogisch qualifizierte Lehrer/-innen



Perspektiven der Ausbildung aus gewerkschaftlicher Sicht

- Bundeseinheitlich geregelte Weiterbildungsabschlüsse in den wichtigsten Fachgebieten
- Anrechnung von Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung auf die Hochschulausbildung
- Gestufte Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten für spezielle Aufgaben im Berufsfeld Pflege



Perspektiven der Ausbildung aus gewerkschaftlicher Sicht

- Bundeseinheitliche Standards und Strukturen für alle Gesundheitsfachberufe geregelt in einem „Heilberufegesetz“
- Regelung der Heilkundeausübung durch die „anderen als ärztlichen Heilberufe“
- Klärung des Ausbildungsniveaus (akademisch oder betrieblich/schulisch)



Perspektiven der Ausbildung aus gewerkschaftlicher Sicht

- Soziale Absicherung der praktischen Ausbildungsphasen durch betrieblich-arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Ausbildungsgänge für alle Gesundheitsfachberufe
- Kompetenzorientierung – angemessene Zuordnung zu Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)
- Überarbeitung des Deutschen Qualifikationsrahmens in Bezug auf Sozialkompetenz und non-formal und informell erworbene Kompetenzen